

Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: Keine weitere Aushöhlung des Versammlungsrechts durch zunehmende flächendeckende präventive Versammlungsverbote im Freistaat Sachsen per Allgemeinverfügung

Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert,

1. den Landtag über den Umgang mit der Anmeldung einer Versammlung in Gestalt eines Willkommensfestes für Flüchtlinge in Heidenau am Freitag, dem 28. August 2015 durch das Bündnis „Dresden Nazifrei“ und den Werdegang der diesbezüglichen Entscheidung der Versammlungsbehörde zu unterrichten und dabei im Detail darzulegen, welche Sach- und Rechtsgründe zur Entscheidung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge führten, für 64 Stunden, d. h. von Freitag, dem 28. August 2015, 14:00 Uhr bis Montag, dem 31. August 2015, 06:00 Uhr alle öffentlichen Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel im gesamten Stadtgebiet von Heidenau durch eine Allgemeinverfügung zu untersagen.
2. gegenüber dem Landtag die durch die Staatsregierung aus dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 29. August 2015 (Az.: 1 BvQ 32/15) betreffend die Aufhebung des durch das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge für die Stadt Heidenau verhängten Versammlungsverbotes gezogenen Schlussfolgerungen darzulegen sowie unverzüglich wirksame und verbindliche Vorkehrungen zu treffen, durch die künftig sichergestellt wird, dass derartige – inzwischen wiederholt in kurzer Zeit erfolgte – verfassungswidrige Eingriffe in das durch Artikel 23 der Sächsischen Verfassung geschützte und garantierte Grundrecht der Versammlungsfreiheit durch sächsische Behörden ausgeschlossen sind.

Dresden, den 2. September 2015

- b.w. -



Rico Gebhardt
Fraktionsvorsitzender

Begründung

Das Bündnis „Dresden Nazifrei“ meldete in Begegnung auf die bundesweit und international debattierten Ausschreitungen und Krawalle neonazistischer und ausländerfeindlicher Kräfte in Heidenau für Freitag, den 28. August 2015, eine Versammlung in Gestalt eines sogenannten Willkommensfestes für die in der Sammelunterkunft in Heidenau untergebrachten Flüchtlinge an.

Die zuständige Versammlungsbehörde, das Landratsamt des Landkreises Sächsische Schweiz-Osterzgebirge, verhängte unter Berufung auf das Vorliegen eines polizeilichen Notstandes per Allgemeinverfügung für das Stadtgebiet Heidenau von Freitag, 28. August 2015, 14.00 Uhr bis Montag, 31. August 2015, 6:00 Uhr ein allgemeines Verbot für alle öffentlichen Versammlungen und Aufzüge unter freiem Himmel.

In Entscheidung über einen dagegen gerichteten Eilantrag eines von diesem Verbot betroffenen (potentiellen) Versammlungsteilnehmers hob das Verwaltungsgericht Dresden mit Beschluss vom 28. August 2015 (Az. 6 L 815/15) dieses Versammlungsverbot auf, wobei parallel mit der Behandlung des Antrages auf vorläufigen Rechtsschutz zwischenzeitlich eine begrenzte Durchführung des Willkommensfestes im Bereich der Unterkunft für die betroffenen Flüchtlinge als Einzelfallentscheidung gewährt worden war.

Nachdem das Sächsische Obergerverwaltungsgericht auf die dagegen durch das Landratsamt Sächsische Schweiz-Osterzgebirge eingelegte Beschwerde hin die genannte Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Dresden aufhob und damit das für Heidenau verhängte allgemeine Verbot der Durchführung von Versammlungen wieder in Kraft setzte, gab das Bundesverfassungsgericht in Karlsruhe am 29. August 2015 einem hiergegen durch einen betroffenen Bürger gestellten Antrag auf Erlass einer einstweiligen Anordnung statt.

Mit Beschluss vom 29. August 2015 (Az.: 1 BvQ 32/15) hob die 3. Kammer des Ersten Senats des Bundesverfassungsgerichtes den Beschluss des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichtes vom 28. August 2015 auf und stellte die aufschiebende Wirkung des vom Verfassungsbeschwerdeführer eingelegten Widerspruchs gegen die versammlungsrechtliche Allgemeinverfügung des Landratsamtes Sächsische Schweiz-Osterzgebirge vom 28. August 2015 wieder her. Damit konnten am besagten Wochenende die angemeldeten Versammlungen in Heidenau nach Maßgabe des allgemeinen Versammlungsrechts stattfinden. Das Bundesverfassungsgericht begründete seine Entscheidung damit, dass im Zuge der in diesem Eilverfahren vorzunehmenden Güterabwägung der Wahrung des Grundrechtes auf Versammlungsfreiheit der Vorzug gegeben werden müsse.

„Vorliegend wöge das Verbot von Versammlungen im gesamten Gebiet der Stadt Heidenau für das anstehende Wochenende schwer.

Auf Grund der Geschehnisse der jüngsten Zeit und der aktuellen Medienberichterstattung komme der Stadt Heidenau für das derzeit politisch intensiv diskutierte Thema des Umgangs mit Flüchtlingen in Deutschland und Europa besondere Bedeutung zu. Das für viele Bürgerinnen und Bürger von Erwerbstätigkeit freie Wochenende sei oftmals die einzige Möglichkeit, sich am Prozess der öffentlichen Meinungsbildung durch ein ‚Sich-Versammeln‘ zu beteiligen und im Wortsinne ‚Stellung zu beziehen‘. Insoweit gewährleiste Art. 8 Abs. 1 GG das Recht, selbst zu bestimmen, wann und unter welchen Modalitäten eine Versammlung stattfinden soll und ob man an dieser teilzunehmen gedenkt.“

(vgl. Pressemitteilung des Bundesverfassungsgerichtes Nr. 62/2015 vom 29. August 2015)

Darüber hinaus stellte das Bundesverfassungsgericht fest, dass weder das Verwaltungsgericht Dresden noch das Sächsische Obergericht mit Blick auf die Veranstaltungen am 28. August 2015 unter dem Motto „Dresden Nazifrei“ einen polizeilichen Notstand habe feststellen können. Auch unter Berücksichtigung (erwirkbarer) polizeilicher Unterstützung durch die anderen Länder und den Bund, sei substantiiert nichts dafür erkennbar, dass jede Durchführung von Versammlungen in Heidenau für das ganze Wochenende zu einem nicht beherrschbaren Notstand führe.

Nach Auffassung der Fraktion DIE LINKE besteht nunmehr ein dringender Handlungsbedarf seitens des Parlaments; dies umso mehr, als sich der Sächsische Landtag erst jüngst in Behandlung des Dringlichen Antrags der Fraktion DIE LINKE mit dem Thema „Hohes Verfassungsgut der Versammlungsfreiheit nicht leichtfertig preisgeben - Umstände und politische Verantwortung für das flächendeckende Versammlungsverbot für die Landeshauptstadt Dresden rückhaltlos aufklären!“ vom 22. Januar 2015, Drucksache 6/774, intensiv und grundsätzlich befasst hat und dabei in einer Öffentlichen Anhörung die ganz überwiegende Mehrheit der von den Fraktionen benannten Sachverständigen gravierende verfassungsrechtliche Bedenken hinsichtlich des Vorgehens der sächsischen Behörden im Zusammenhang mit dem allgemeinen Versammlungsverbot im Umfeld der Auseinandersetzungen mit den PEGIDA-Aufzügen vom 19. Januar 2015 äußerten.

Dass die beschriebene versammlungsrechtliche Praxis nunmehr einer grundsätzlichen Meinungsbildung und Beschlussfassung seitens des Landtages bedarf, ist angesichts des beschriebenen jüngsten Vorgehens im Fall Heidenau und der rechtlichen Auseinandersetzungen hiermit offensichtlich.

Ebenso offensichtlich ist, dass es unverzüglich wirksamer und verbindlicher Vorkehrungen seitens der Staatsregierung braucht, um künftig sicherzustellen, dass sich derartige verfassungswidrige Eingriffe durch sächsische Behörden in das durch Artikel 23 der Sächsischen Verfassung geschützte und garantierte Grundrecht der Versammlungsfreiheit nicht wiederholen.